

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1916.

160.

Rohhäutebeschlagnahme, Ankauf.

№ 17441/45. Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 14. Juli 1916, J. Nr. 10.000/1916, wird im Nachange zu der h. ä. Kundmachung vom 8. Dezember 1915, Zl. 2249/2 W, betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten, folgendes verlautbart:

„Zum Ankaufe der, der Beschlagnahme unterliegenden, Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblössen sind nur die Herren Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strengstens bestraft".

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

161.

ad M. V. № 28936/P.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916 ex № 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

№ 17408. Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten.

Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitsgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wol-

len, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weiter geleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

162.

Ad Vdg. M. G. G. № 37.595/16.

Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

§ 1.

№ 17408 Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3. festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3. festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitsgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamt wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5. Vdg. des k. u. k. M. G. G. № 37595/16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro eine Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Wiederruf.

163.

Rubelkurs; Einzahlung der Steuern und Stempelgebühren.

№ 1147/16 Fin. Der bereits kundgemachte Rubelkurs (1 Rb. = 2 K. 50) betrifft alle rückständigen wie auch laufenden Steuern und werden ab. 23. Juni 1916 alle Steuern samt Neben-

gebühren und Strafen in der Rubelwährung bemessen und vorgeschrieben werden.

Diese Abänderung des Wertverhältnisses zwischen Rubel und Krone ist auch auf die Entrichtung der Stempelgebühren von Einfluss. Da die Landesgesetze das Ausmass der Stempelpflicht in der Rubelwährung bestimmen, ist dieses festgesetzte Ausmass nach dem angegebenen Wertverhältnisse in die Kronenwährung umzurechnen und hiebei auf Hellerbeträge abzurunden.

Im hiesigen Amtsblatte, VIII. Stück, vom 18 August 1915 wurde der Stempeltarif kundgemacht, laut welchem die Gesuche der Parteien einer Stempelpflicht von 1 R. 25 k, 75 kop., und 15 kop. unterliegen.

Die im Okkupationsgebiete eingeführten, überdruckten, bosnisch - herz. Stempelmarken lauten aber auf Kronenwährung, weshalb die obigen Beträge folgendermassen umzurechnen sind:

1 R. 25 k. gleich 3 Kr. 12 H.
75 k. gleich 1 Kr. 88 H.
15 k. gleich — 38 H.

Um die Entrichtung der Stempelgebühren zu ermöglichen, werden neue Stempelmarken zu 2 Heller, 26 Heller und 38 Heller zur Auflage gelangen.

Bis zum Einlangen der neuen Stempelkategorien sind bei Entrichtung der Stempelgebühren **Teilbeträge,** die durch Verwendung der bisher aufgelegten Stempelkategorien nicht entrichtet werden können, nicht zu bezahlen.

Bis jetzt wurden folgende Stempelkategorien eingeführt:

10 H., 20 H., 30 H., 40 H., 50 H., 1 Kr., 2 Kr., 5 Kr. und 10 Kr.

Bis zum Einlangen der oberwähnten, neu einzuführenden Stempelkategorien sind die Gesuche zu stempeln statt mit 3 Kr. 12 H., mit (3 Kr. + 10 H.) = 3 K. 10 H; statt mit 1 K. 88 H, mit (1 K. + 50 + 30 H.) = 1 K. 80 H. und statt mit 38 H. mit 30 H.

164.

Nachlassgebühren.

№ 1135/16 Fin. Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt, bis zum 5. jedes Quartales das k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittels Todesfallanzeige in Kenntis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen, sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgeforderdert, hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben—ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde, — das k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

165.

Beschädigte Banknoten, Annahme und Austausch.

(Erlass des A. O. K. Qu. № 25817 vom 8. Juni 1916. Verordnung des M. G. G. in Polen J. № 11661/1916).

№ 237 / Liq. 1. Banknoten der österr. ung. Bank, die durch gewöhnliche Abnützung oder

durch Zufall unbrauchbar geworden sind, also abgenützte, beschmutzte, in Fette, Öle, Säuren, Farbe oder Tinte getauchte oder damit übergossene, oder sonst in ihrem Aussehen auffällig entstellte Banknoten, können von den Operations-, Festungs-, Gouvernements-und Kreiskassen nur dann in Zahlung, bezw. zur sofortigen Umwechslung angenommen werden, wenn sie in allen Teilen vollständig sind und über ihre Echtheit kein Zweifel obwaltet.

2. Öst. ung. Banknoten, die mit Absicht einer Veränderung unterzogen und hiedurch für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, daher insbesondere alle mit fremden Zusätzen versehenen, überschriebenen, überdruckten, übermalten, stampiglierten, mit Schriftzeichen perforierten, und sonst in ihrer äusseren Form irgendwie abgeänderten Banknoten sind,—wenn bezüglich ihrer Echtheit kein Zweifel besteht,—gegen Vergütung der Fabrikations- und Manipulationskosten in Zahlung (Umwechslung) anzunehmen.

Diese Vergütung beträgt:

für Banknoten zu 2 K. . . . . . 5 h. per Stück;
„ „ „ 10, 20, 50 und 100 K. . . 10 h. „ „ ;
„ „ „ 1.000 K. . . . . . 30 h. „ „ .

und ist von der Partei bar zu erlegen.

3. Beschädigte (unvollständige) Noten der öster. ungar. Bank sind von der Annahme durch militärische Kassen nach wie vor ausgeschlossen.

Sie werden jedoch, wenn die Bemessung der in dem betreffenden Normale der österr. ungar. Bank festgesetzten Teilvergütung nach unversehrten Feldern möglich ist, von jeder Anstalt dieser Bank-gegen Auszahlung der entfallenden Vergütung- übernomen. Nur solche Banknoten, deren Beschädigungsart die Anwendung des erwähnten Bemessungsmasstabes nicht zulässt, (wie z. B. verkohlte, durch Fäulniss zerstörte, und von Mäusen in unmessbare Teile zernagte Noten) sind an die Zentralkasse der österr. ung. Bank in Wien I. zur Vornahme der Teilbemessung einzusenden.

4. Alle Banknoten, deren Echtheit im ganzen oder rücksichtlich einzelner (z. B. überklebter) Teile zweifelhaft erscheint, sind dem Überbringer gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und an die Zentralkasse der österr. ungar. Bank einzusenden.

5. Bezüglich erkannter Falsifikate ist nach D. b. 0, 3. § 7., fünfletzter Absatz, vorzugehen.

6. Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen nicht angenommen werden (Qu. Op. № 71274/16 Punkt 4).

166.

Bahnfrevel auf den Linien der Heersbahn Nord.

№ 17436. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wird zufolge M. G. G. Erlasses I, Präs. Nr. 9623/16, vom 11. Juli 1916 nachstehendes verlautbart:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in ummittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlich einer Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde-und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde, sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmungen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, beziehungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

167.

Ein - und Durchfuhrverbot für Dinar - und Perpernoten.

E. № 43353/16. (M. G. G. Befehl № 36 vom 15. Juli 1916).

Mit Verordnung des M. G. G., № 43353/16, vom 27. Juni 1916 wird die Einfuhr und Durchfuhr von Dinar- und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.

Aviso.

№ 103 / Lw. **Ledertreibriemenersatz Marke „GIGANT“**

Jene Herren Industriellen die Bedarf an Treibriemen haben und infolge gänzlichen Mangels an Leder und Hanf einen brauchbaren und preiswerten Ersatz anzuschaffen gewillt sind, können Muster, Preise und Prüfungszertifikate obiger Marke in der „Landwirtschaftlichen Abtlg,“ des Kreiskommandos zur Einsicht nehmen.